

STADT HAIGER

Mitteilungsvorlage Drucksache MI-8/2017

Datum: 16.02.2017

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.5 -Abwasser, Kläranlage-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	20.02.2017	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	01.03.2017	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	08.03.2017	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	22.03.2017	zur Kenntnis

Prüfauftrag „Gebührenrechnung“

Bezug: Antrag der FWG Haiger-Fraktion vom 05.09.2016 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.10.2016

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis der verwaltungsseitigen Prüfung in o.g. Sache zur Kenntnis.

- a) Es ist vom Aufwand her nicht vertretbar (und voraussichtlich auch kaum möglich), Lohnanteile in **Gebühren** (also wiederkehrenden Entgelten wie Abwassergebühren und sonstigen Nutzungsentgelten) gesondert zu berechnen.
- b) Öffentlich-rechtliche Erschließungsbeiträge und öffentlich-rechtliche Straßenausbaubeiträge sind nach Angaben des Bundesministeriums für Finanzen vom 09.11.2016 nicht begünstigt nach § 35 a EStG.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Anlass der Prüfung ist der Prüfantrag der FWG-Haiger vom 05.09.2016:

„Der Magistrat der Stadt Haiger wird beauftragt zu untersuchen, ob in den Rechnungen für Gebühren wie Erschließungs- und Straßenerneuerungsbeiträge sowie Ähnlichem die Kosten für handwerkliche Leistungen und für Material getrennt aufgeführt werden können, um eine steuerliche Absetzbarkeit für Privathaushalte zu ermöglichen.“

Begründung:

Dieses Verfahren hat einen wichtigen Vorteil für alle Privathaushalte, da nach dem Gesetz zur Verhinderung von Schwarzarbeit jeder Haushalt jährlich handwerkliche Leistungen bis zu einem Betrag von 6.000,-- € geltend machen kann. Damit können die Kunden endlich auch Leistungen der Kommune steuerlich absetzen. So können wir unsere Bürger entlasten, ohne die Stadt Haiger finanziell zu belasten.“

gez.
Schramm
Bürgermeister